



Neue Steuerfreigrenze für Zinsen

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz II ändert auch das Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer. Das bisher geltende Sparheftprivileg fällt auf den 1. Januar 2010 weg. Bis anhin galt ein Freibetrag von Fr. 50 für «auf den Namen lautende Spar-, Einlage- oder Depositenhefte und Spareinlagen».

Neu sind die **Zinsen aller Kundenguthaben von der Verrechnungssteuer ausgenommen**, wenn der jährliche Zinsertrag nicht mehr als **Fr. 200** beträgt. Diese Freigrenze gilt damit neu auch für Kontokorrentkonti, sofern die definitiven Soll- und Habenzinsen für das gesamte Kalenderjahr erst am Ende des Kalenderjahres berechnet werden. Erfolgt die Zinsabrechnung eines Kontos halbjährlich oder quartalsweise, entfällt diese Freigrenze.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.